

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung / Regelung	1

1 Zweck

Dieser Betriebstüchtigkeitshinweis (BTH) wird auf der Rechtsgrundlage des § 18 der Luftverkehrsbetreiberzeugnis-Verordnung (AOCV) 2008 erlassen.

Gegenständlicher BTH erläutert die Bestimmung des § 3 Abs. 2 AOCV 2008 für Hubschrauber, die im Ambulanz- und Rettungsflugbetrieb (HEMS) eingesetzt werden.

2 Geltungsbereich

Dieser BTH gilt für alle Luftfahrtunternehmen, die vom Regelungsbereich der AOCV 2008 erfasst werden und welche Ambulanz- und Rettungsflüge mit Hubschraubern durchführen.

3 Inkrafttreten

Dieser BTH tritt am 01.01.2010 in Kraft.

4 Beschreibung / Regelung

Die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 2 AOCV 2008 beabsichtigt die Etablierung eines erhöhten Sicherheitsniveaus im Ambulanz- und Rettungsflugbetrieb mit Hubschraubern unter besonderer Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, sowie der Form des Rettungsflugbetriebes in Österreich. Dies ergibt sich insbesondere aus den Erläuterungen zur AOCV 2008.

Die Regelung des § 3 Abs. 2 AOCV 2008 gewährleistet, dass im Falle von „kleinen Drehflüglern“ („small rotorcraft“) ab dem 1. Jänner 2010 nur Hubschrauber mit Kategorie A-Zulassung nach neuem technischen Standard zum Einsatz kommen. Die Kategorie A-Zulassung stellt eine Voraussetzung für den Betrieb in den Flugleistungsklassen I und II dar.

In diesem Zusammenhang wird weiters darauf aufmerksam gemacht, dass der Flugbetrieb nach den Flugleistungsklassen- Anforderungen der JAR-OPS 3 (Erg. 5) zu erfolgen hat.

Aufgrund der direkten Ableitung der CS-27 aus der JAR-27 im November 2003 (s.h. dazu „CS-27 Explanatory Note“ der EASA vom 14. November 2003, Seite iv, http://www.easa.eu.int/ws_prod/g/rq_certspecs.php) werden für Kategorie A-Zulassungen seitens der österreichischen Luftfahrtbehörde nicht nur die im Verordnungstext explizit genannten Bauvorschriften CS-27, Appendix C, und FAR-27, Appendix C, sondern auch JAR-27, Appendix C, als gleichwertig akzeptiert.

Dies gilt in selber Art und Weise auch für „große Drehflügler“ („large rotorcraft“), zugelassen nach JAR-29 (s.h. dazu dazu „CS-29 Explanatory Note“ der EASA vom 14. November 2003, Seite iv, http://www.easa.eu.int/ws_prod/g/rq_certspecs.php).

Eine Klarstellung dieses inhaltlichen Zusammenhangs im § 3 Abs. 2 AOCV 2008 ist in Vorbereitung.

Als „small rotorcraft“ mit Kategorie A-Zulassung nach neuem Zulassungsdatum gelten daher jene, die gemäß den Bauvorschriften

- CS-27, Appendix C (seit 2003)
- FAR-27, Appendix C (seit 1996)
- JAR-27, Appendix C (seit 1993)

zugelassen wurden.

Unter Berücksichtigung oben angeführter Kriterien erfüllen folgende, zum Zeitpunkt der Erstellung des BTH in Österreich im Ambulanz- und Rettungsflugbetrieb eingesetzte Hubschrauberbaumuster, die Anforderungen des § 3 Abs. 2 AOCV 2008:

- MD 900 (902 Configuration)
- EC 135 (P1, T1, T2, T2+)
- BK 117 B-2